



HOCHSCHULE OSNABRÜCK  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Freiraumplanung**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018  
genehmigt vom Präsidium am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

### **§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“.

### **§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen**

Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.

### **§ 4 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Prüfungen des ersten Studienjahres und das Modul „Theorie und Analyse“ bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

### **§ 5 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je 5 Leistungspunkte mit dem Faktor 1 gewichtet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 geht das Modul „Berufspraktisches Projekt Freiraumplanung“ mit dem Faktor 1 und das Modul „Bachelorarbeit Freiraumplanung“ mit dem Faktor 9 in die Gesamtnote ein.

### **§ 6 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Landschaftsentwicklung“, „Freiraumplanung“, „Ingenieurwesen im Landschaftsbau“ und „Baubetriebswirtschaft Dual“ vom 09.03.2012 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.